

## **S a t z u n g**

des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die  
Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen vom 03.11.1982  
i. d. F. vom 27.08.2012

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit KommZG – (FNBayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 272), i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – (FNBayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl S. 178) und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) betreibt und unterhält Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung an folgenden Orten des Verbandsgebietes:
1. Umladestation Amberg in Amberg
  2. Umladestation Bayreuth in Bindlach (Landkreis Bayreuth)
  3. Umladestation Cham in Willmering (Landkreis Cham)
  4. Umladestation Kulmbach in Kulmbach
  5. Umladestation Neumarkt in Neumarkt i.d.OPf.
  6. Umladestation Regensburg in Regensburg
  7. Umladestation Straubing in Straubing
  8. Umladestation Weiden in Weiden i.d.OPf.
  9. Umladestation beim Müllkraftwerk in Schwandorf
  10. Umladestation Landshut in Wörth a.d.Isar
  11. Umschlagplatz auf der Deponie Steinmühle des Landkreises Tirschenreuth
  12. Umschlagplatz auf dem AbfallServiceZentrum Silberberg des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
  13. Entladestation beim Müllkraftwerk in Schwandorf
- (2) Außerdem betreibt der ZMS in Schwandorf ein Müllkraftwerk zur thermischen Verwertung der angelieferten Abfälle.

## **§ 2 Gegenstand der Benutzung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt aus den Gebieten der Verbandsmitglieder die zur thermischen Verwertung bestimmten Teile des Haus- und Sperrmülls sowie die nicht zur stofflichen Verwertung geeigneten Teile des Gewerbemülls an den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 – 13 genannten Annahmestellen oder an anderen von ZMS bestimmten geeigneten Umladeplätzen. Außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr angelieferte Abfälle übernimmt der Zweckverband nur, soweit diese nicht durch die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) entsorgt werden. Für die Annahme von vorentwässertem Klärschlamm bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem ZMS und dem jeweiligen Verbandsmitglied. Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), sofern ZMS hierfür keine besonderen Annahmemöglichkeiten anbietet oder Sonderregelungen trifft.
- (2) Die Anlieferer von Gewerbemüll sind verpflichtet, die zur stofflichen Verwertung geeigneten Abfälle unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Die Anlieferer von hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Der ZMS behält sich vor, vom Benutzer in Zweifelsfällen einen gutachtlichen Nachweis einer anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann.

Nicht zur Annahme zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen.

Der ZMS kann die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit untersuchen oder durch Dritte untersuchen lassen.

Nicht behandlungsfähige Abfälle lässt der ZMS durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf deren Kosten entfernen.

## **§ 3 Benutzungsrechte**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, ihre Abfälle zur Beseitigung gemäß § 2 Abs. 1 bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern. Die im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind und nicht von der OVEG entsorgt werden, sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 berechtigt, Abfälle unter Berücksichtigung der Ausschlussliste bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder und durch Anschlag bei der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Einrichtungen untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

Für die Annahme von Abfällen, die von Direktanlieferern (= Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben, sofern diese Abfälle nicht von der OVEG entsorgt werden.

#### **§ 5 Eigentumsübergang**

Der angelieferte Müll geht mit der Übernahme durch den ZMS in dessen Eigentum über, soweit nicht die OVEG die Entsorgung übernimmt. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der ZMS ist jedoch nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

#### **§ 6 Haftung des Zweckverbandes**

Der ZMS haftet allen Anlieferern von Abfällen für Schäden, die ihnen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, nur, wenn und soweit seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 7 Haftung der Benutzer**

Für Schäden, die dem ZMS bei oder infolge der Benutzung der Umladestationen entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft.

Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Abfälle durch Dritte abliefern lassen.

#### **§ 8 Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten**

- (1) Der ZMS kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des ZMS oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung zu befolgen.
- (2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Zweckverbandspersonals können in einer Betriebsordnung näher geregelt werden.

#### **§ 9 Bewehrungsvorschrift**

- (1) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. gegen die Überlassungsverbote in § 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. der Ausschlussliste verstößt,
  2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  3. unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 2),
  4. eine Einrichtung unbefugt betritt (§ 3 Abs. 3),
  5. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 4),
  6. den Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt (§ 8).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.05.1992 (RABl S. 25). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

**Bekanntmachungen:**

RABl OPf. Nr. 20 vom 03.11.1982  
RABl OPf. Nr. 9 vom 31.05.1990  
RABl OPf. Nr. 9 vom 15.05.1992  
RABl OPf. Nr. 21 vom 22.12.1995  
RABl OPf. Nr. 3 vom 17.02.1997  
RABl OPf. Nr. 6 vom 15.04.1998  
RABl OPf. Nr. 21 vom 23.12.1998  
RABl OPf. Nr. 10 vom August 2006 (S. 48)  
RABl OPf. Nr. 16 vom August 2007 (S. 56)  
RABl OPf. Nr. 8 vom 16.10.2012